



Datum: 12.06.2020 Nr.: 33

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
20. Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts	680
<u>Vorstand der Universitätsmedizin:</u>	
Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung des Betriebes der Universitätsmedizin	683
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Neufassung der Ordnung des Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration (BIN)	684
Neufassung der Geschäftsordnung des Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration (BIN)	695

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Präsidium:

Die Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.02.2019 (Amtliche Mitteilungen I 10/2019 S. 106), wird durch Beschluss des Präsidiums vom 03.06.2020 wie folgt geändert (§ 13 Abs. 6 und 9 NHG):

Artikel 1

1. In der Anlage 2a wird die Übersicht „I. Historische und herausgehobene Tagungs- und Veranstaltungsorte“ wie folgt neugefasst:

I. Historische und herausgehobene Tagungs- und Veranstaltungsorte

Gebäude	Raum	Fläche in qm	Anzahl Plätze (max.)	Zuständige Einrichtung	Nutzungsentgelte**			
					A1		A2	
					halb- tags*	ganz- tags*	halb- tags*	ganz- tags*
Heyne-Haus	Seminarraum 1	44	25	ÖA	80 €	160 €	110 €	220 €
Heyne-Haus	Seminarraum 2	44	25	ÖA	80 €	160 €	110 €	220 €
Historische Sternwarte	blauer Saal	53	49	LK	180 €	360 €	253 €	507 €
Historische Sternwarte	grüner Saal	71	70	LK	200 €	400 €	333 €	667 €
Historische Sternwarte	roter Saal	70	70	LK	200 €	400 €	333 €	667 €
Historisches Gebäude der SUB	Paulinerkirche	680	200	SUB	827 €	1.653 €	1.033 €	2.067 €
Historisches Gebäude der SUB	Alfred-Hessel-Saal	280	200	SUB	420 €	840 €	525 €	1.050 €
Historisches Gebäude der SUB	Vortragsraum	100	80	SUB	133 €	267 €	167 €	333 €
Nikolaikirche	Nikolaikirche	557	360	GM4	809 €	1.617 €	1.011 €	2.022 €
Wilhelmsplatz 1	Aula	517	552	ÖA	1.000 €	2.000 €	1.250 €	2.500 €
Wilhelmsplatz 3	Hannah Vogt-Saal	119	106	ÖA	344 €	687 €	430 €	859 €
Wilhelmsplatz 3	Emmy Noether-Saal	144	114	ÖA	416 €	833 €	520 €	1.041 €

Wilhelmsplatz 3	Taberna	61	47	ÖA	187 €	373 €	233 €	467 €
Wilhelmsplatz 3	Adam von Trotta-Saal	265	194	ÖA	809 €	1.617 €	1.011 €	2.022 €
Tagungszentrum Sternwarte	großer Seminarraum	161	130	ÖA	187 €	373 €	257 €	513 €
Tagungszentrum Sternwarte	Seminarraum 2	41	40	ÖA	83 €	167 €	115 €	229 €
Tagungszentrum Sternwarte	Seminarraum 3	35	25	ÖA	80 €	160 €	110 €	220 €

* halbtags: bis zu 4 Stunden, ganztags: ab 4 Stunden

**Die Nutzungsentgelte verstehen sich zzgl. ggf. entstehender Umsatzsteuern in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.

2. In der Anlage 2a wird die Übersicht „II. Tagungs- und Veranstaltungsorte, bei denen die Vergabe und Abrechnung je Zeitstunde erfolgt“ wie folgt neugefasst:

II. Tagungs- und Veranstaltungsorte, bei denen die Vergabe und Abrechnung je Zeitstunde erfolgt

Gebäude	Raum	Fläche in qm	Anzahl Plätze (max.)	Zuständige Einrichtung	Nutzungsentgelte**	
					A1	A2
					je Stunde	je Stunde
Waldweg 26/28	Aula	579	350	GM4	69 €	138 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal bis 50 Plätze	ca. 73	50	GM4 (ZEHS*)	14 €	28 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 50 Plätze	ca. 86	100	GM4 (ZEHS*)	21 €	42 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 100 Plätze	ca. 176	200	GM4 (ZEHS*)	33 €	66 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 200 Plätze	ca. 217	300	GM4	36 €	72 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 300 Plätze	ca. 343	400	GM4	48 €	96 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 400 Plätze	ca. 421	800	GM4	55 €	109 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 800 Plätze	ca. 784	889	GM4	75 €	151 €

* ZEHS: Für die Hörsäle/Räume im Gebäude Sprangerweg 2

**Die Nutzungsentgelte verstehen sich zzgl. ggf. entstehender Umsatzsteuern in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.

Artikel 2

Die 20. Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Vorstand der Universitätsmedizin:

Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung des Betriebes der Universitätsmedizin Göttingen

1. Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat in Folge der Behinderung des Universitätsbetriebes in Forschung, Lehre, Krankenversorgung und Verwaltung durch die Folgen der andauernden COVID19 -Pandemie und der damit einhergehenden insbesondere von der Landesregierung beschlossenen Infektionsschutzmaßnahmen gemäß §§ 7 Abs. 7 und 8 Grundordnung die „erhebliche Beeinträchtigung des Betriebes der UMG (Fakultät, Verwaltung und Kliniken und Institute)“ für die Zeit vom 01. Juni 2020 bis zum Ablauf des 30. September 2020 festgestellt.

2. Der Beschluss nach Ziffer 1 tritt mit der Beschlussfassung im Vorstand in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen I veröffentlicht.

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 18.05.2020 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen in seiner Sitzung am 02.06.2020 die Neufassung der Ordnung des Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration (BIN) gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. § 63 e Abs. 2 Nr. 15 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. Nr. 16 S. 261) genehmigt.

Ordnung des Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration (BIN)**Präambel**

¹Das Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration (BIN) der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) ist in der Von-Siebold-Straße 3a, 37075 Göttingen, ansässig und befasst sich mit der funktionellen Bildgebung der den neurodegenerativen Krankheiten zugrundeliegenden Ursachen und der Neuentwicklung innovativer und zukunftsweisender Bildgebungstechniken.

²Um die Ergebnisse der Grundlagenforschung des BIN bestmöglich in die medizinische Anwendung übertragen zu können, besteht eine Kooperation mit dem Deutschen Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen, Standort Göttingen, das in demselben Gebäudekomplex untergebracht ist.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

¹Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Geschäftsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. ²Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

§ 1 Ziele und wissenschaftliches Konzept

(1) ¹Der Forschungsschwerpunkt der am Forschungsprogramm des BIN beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler liegt in der Visualisierung molekularer, biochemischer und zellulärer Prozesse in neurodegenerativen Mechanismen und Signalwegen. ²Ziel ist, die ursächlichen und regulierenden Vorgänge bezüglich neurodegenerativer Erkrankungen aufzuklären.

(2) ¹Die in § 4 genannten Forschungsfelder des BIN werden von den folgenden wissenschaftlich kooperierenden Einrichtungen repräsentiert:

- (a) Klinik für Neurologie, Universitätsmedizin Göttingen,
- (b) Institut für Organische und Biomolekulare Chemie, Universität Göttingen,

(c) Abteilung NMR basierte Strukturbiologie, Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie,

(d) Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie, Universitätsmedizin Göttingen.

²Diese werden jeweils durch deren Leitung vertreten. ³Die Beteiligung der genannten kooperierenden Einrichtungen besteht auf unbestimmte Zeit und steht im Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen Forschungsprogramm des BIN.

(3) ¹Das Institut für Neuroimmunologie ist auf Grund seiner wissenschaftlichen Ausrichtung, die durch die derzeitige Institutsleitung begründet wird, vollständig räumlich im BIN-Gebäude untergebracht. ²Die anderen kooperierenden Einrichtungen sind in der Regel durch **Forscherguppen** ihrer Institute oder Kliniken im BIN-Gebäude vertreten.

(4) ¹Darüber hinaus können bis zu vier **BIN-Forscherguppen**, die auf der Basis eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt werden, in flexibel nutzbaren Flächen im BIN-Gebäude untergebracht werden. ²Die Ausschreibung ist entsprechend der durch den UMG-Vorstand festzulegenden Regularien durchzuführen. ³Die Laufzeit ist zeitlich begrenzt und besteht zunächst grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren. ⁴Diese beginnt für die erstmals ausgewählten BIN-Forscherguppen mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Ordnung in den Amtlichen Mitteilungen. ⁵Beginn und Ende der Laufzeit für die zukünftig neu auszuwählenden BIN-Forscherguppen ist mit den Bewerbern vor ihrer Arbeitsaufnahme zu vereinbaren und schriftlich festzulegen. ⁶Sofern ein Leiter einer BIN-Forscherguppe die Voraussetzungen nach Absatz 5 Satz 1 nicht mehr erfüllt, endet das Aufenthaltsrecht der gesamten BIN-Forscherguppe zeitgleich mit dem Tag des Ausscheidens des Leiters.

(5) ¹Die Leiter einer BIN-Forscherguppe müssen hauptberuflich Mitglied der Universitätsmedizin Göttingen, einer der Fakultäten der Universität Göttingen oder einer der kooperierenden außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen des Göttingen Campus sein. ²Des Weiteren verfügen sie über ausreichende eigene Personal-, Sach- und Investitionsmittel, die für das geplante Forschungsvorhaben und die Laufzeit von zunächst fünf Jahren erforderlich sind. ³Das Arbeitsvertragsverhältnis mit einer Forschungseinrichtung des Göttingen Campus muss mindestens dem als BIN-Forscherguppe beantragten Aufenthaltszeitraum entsprechen.

(6) ¹Die Auswahl der BIN-Forscherguppen basiert auf einem fünfjährigen Projektplan und einem offenen Auswahlprozess durch ein vom BIN-Vorstand benanntes Auswahlkomitee. ²Nach dieser Zeit kann der Aufenthalt der BIN-Forscherguppen auf der Grundlage einer positiven Evaluierung um weitere fünf Jahre verlängert werden. ³Diese Maßnahme dient dazu, einen gesunden Wechsel an Forscherguppen im BIN zu sichern und hält das Forschungsprogramm in Hinblick auf neue Technologien und biomedizinische Forschungsergebnisse wettbewerbsfähig.

(7) ¹Die im BIN-Gebäude arbeitenden Forschergruppen und die kooperierenden Einrichtungen haben Zugang zu den für das BIN im Rahmen der Erstausrüstung angeschafften wissenschaftlichen Geräten sowie zu den allgemeinen Labor- und Kooperationsflächen. ²Die Geräte und die Laborausstattung sind möglichst gemeinsam zu nutzen und nicht einzeln zu beanspruchen.

(8) Die wechselnden BIN-Forschergruppen unterstützen das Forschungsprogramm derzeit in folgenden Bereichen:

- Computer Modelling von molekularen Interaktionen und/oder computergestützte Analysen neurodegenerativer Phänotypen;
- Bildgebung von Neurodegeneration in vivo anhand von Tiermodellen, idealerweise von tief liegenden Gehirnstrukturen, die am häufigsten für die Pathologie der Neurodegeneration von Bedeutung sind;
- Übertragung der Ergebnisse der bildgebenden Studien in die Diagnostik und die humane Pathologie.

(9) Sofern in den ihnen zugewiesenen Laborräumen andere Tätigkeiten durchgeführt werden sollen, als sie dem BIN-Forschungsprogramm sowie der Bewilligung als BIN-Forschergruppe zu Grunde liegen oder die Laborsicherheit aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen etc. nicht mehr sichergestellt ist, bedarf es einer Genehmigung durch den BIN-Vorstand.

(10) ¹Der sichere Betrieb von Geräten und Produkten, die durch eine universitäre oder außeruniversitäre Einrichtung in die Räumlichkeiten des BIN eingebracht werden, ist durch die jeweilige die Arbeitsleistung zuweisende Einrichtung mit dem Beginn der Arbeitsaufnahme zu gewährleisten. ²Die Einrichtung und der Betrieb gegebenenfalls überwachungsbedürftiger Anlagen sind im Vorfeld dem BIN-Vorstand mitzuteilen und sind durch diesen zu genehmigen.

§ 2 Aufgaben

¹Die Forschergruppen (§ 1 Abs. 3) und BIN-Forschergruppen (§ 1 Abs. 4) im BIN haben die Aufgabe, Methoden und Verfahren zu entwickeln und bereitzustellen, die es erlauben, durch Beobachtung normaler und krankheitsbezogener zellulärer Aktivitäten die Wirksamkeit neuer möglicher therapeutischer Ansätze zu beurteilen. ²Diese Aufgabe soll insbesondere durch die Etablierung einer engen interdisziplinären Zusammenarbeit mit biophysikalischen, chemischen und klinisch-pathologischen Gruppen im Forschungsgebäude erreicht werden. ³Die Aufgaben der Gruppen bestehen derzeit darin,

- neu identifizierte, mit neurodegenerativen Prozessen im Zusammenhang stehende Signalwege und Proteinaktivitäten zu erforschen und/oder zu verifizieren;
- optische Methoden mit einem höchstmöglichen Gehalt an Informationen zu etablieren, um so neue mehrkomponentige Biomarker (multi-component biomarkers) zu definieren;

- neue optische und spektroskopische Mikroskopie-Methoden zu implementieren. Diese sollen in zwei Richtungen entwickelt werden: unterhalb der Beugungsbarriere („hochauflösend“) mit Methoden wie RESOLFT und STED und auf dem isotopischen Gebiet unter Verwendung der Sekundärionen-Massenspektrometrie (NanoSIMS).

§ 3 Beteiligte Einrichtungen

¹Das BIN ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen bzw. der Medizinischen Fakultät (Trägerfakultät) und ein interdisziplinäres Zentrum im Sinne der Zentrumsrichtlinie der Universität (Amtl. Mitteilungen I Nr. 22 vom 06.07.2012). ²Mitglieder universitärer und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen können auf Antrag Mitglied nach § 11 dieser Ordnung im BIN werden.

§ 4 Organisation des BIN

(1) ¹Das BIN erhält im Neubau in der Von-Siebold-Straße 3a Labor-, Büro- und sonstige Flächen von rd. 1.412 m² (Hauptnutzfläche). ²Darüber hinaus stehen dem BIN gemeinsam mit dem Standortpartner DZNE-G (Kooperations-)Flächen von 378 m² zur Verfügung.

(2) Das BIN gliedert sich derzeit in fünf Forschungsbereiche, in denen folgende wissenschaftliche Arbeiten gebündelt werden:

- Strukturelle Proteinanalyse,
- Entwicklung von kleinen chemischen Sonden und Markierungen,
- spektroskopische und fluoreszenzmikroskopische Bildgebung,
- Funktionsanalysen in vivo,
- Translation in die Medizin.

(3) Das BIN besitzt folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung (§ 12),
- b) Sprecher (§ 9),
- c) Vorstand (§ 9).

(4) Das BIN verfügt über folgende unmittelbar dem Sprecher untergeordnete Stellen:

- a) Administrativer Koordinator,
- b) IT-Koordinator,
- c) Zentrumssekretärin
- d) Mikroskopiebeauftragter.

§ 5 Technologieplattform „super-resolution imaging“

(1) ¹Die Technologieplattform „super-resolution imaging“ im BIN besteht aus mehreren Großgeräten. ²Diese sind zurzeit:

- NanoSIMS 50L,
- Intravital-2-Photonen-Nanoskop,
- MALDI-TOF-TOF Bildgebung Massenspektrometersystem,
- 3D STED/STORM Mikroskop.

(2) ¹Die Technologieplattform „super-resolution imaging“ wird von am BIN beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern betrieben. ²Als wissenschaftlicher Leiter und Experte für das MALDI-TOF-TOF Bildgebung Massenspektrometersystem steht Herr Prof. Dr. med. Hassan Dihazi, Klinik für Nephrologie und Rheumatologie, und für das Intravital-2-Photonen-Nanoskop Herr Prof. Dr. Stefan Jakobs, STED-Mikroskopie bei Neurodegenerativen Erkrankungen, für die Dauer ihrer betrieblichen Zugehörigkeit zur Universität Göttingen zur Verfügung. ³Beide werden als Mitglieder im BIN mit dieser Ordnung aufgenommen. ⁴Die Großgeräte NanoSIMS 50L und 3D STED/STORM Mikroskop stehen für die Dauer seiner betrieblichen Zugehörigkeit zur Universität Göttingen unter der Verantwortung des Gründungsmitglieds Prof. Dr. Silvio O. Rizzoli, Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie. ⁵Der Mikroskopiebeauftragte (§ 4 Abs. 4) stellt den reibungslosen Betrieb einschließlich aller notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen der zur Technologieplattform gehörenden Bildgebungssysteme sicher, sofern nicht der jeweilige wissenschaftliche Leiter hierfür eine eigene Person benennt. ⁶Des Weiteren werden von ihm Einweisungen, Unterweisungen und Trainings von Nutzern an den Mikroskopen durchgeführt sowie Hilfestellungen bei der Versuchsplanung, -durchführung und -auswertung gegeben.

(3) ¹Die Technologieplattform „super-resolution imaging“ unterstützt die am BIN Forschungsprogramm beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei ihren auf Bilddaten und -analysen angelegten Experimenten. ²Durch eine Vielfalt hochspezialisierter Mikroskope sollen unterschiedliche Einblicke in einen Organismus ermöglicht werden. ³Durch die Kombination von STED-Mikroskopie (Stimulated Emission Depletion = STED) und Sekundärionenmassenspektrometrie (SIMS) sollen leistungsfähigere Untersuchungsmethoden entwickelt werden. ⁴Durch diese neue Methode „korrelierte optische und isotopische Nanoskopie“ (*correlated optical and isotopic nanoscopy* = COIN) sind noch genauere Einblicke in die Vorgänge im Inneren von Zellen möglich.

(4) Die Nutzung der Technologieplattform „super-resolution imaging“ steht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der UMG, der Universität Göttingen und den kooperierenden Forschungseinrichtungen des Göttingen Campus auf Antrag zur Verfügung.

(5) Das Großgerät NanoSIMS 50L unterliegt einer nationalen Öffnung, so dass andere Universitäten und Forschungseinrichtungen in Deutschland eine Nutzung beantragen können.

(6) Der Zugang zu den Geräten wird in einer Nutzungsordnung geregelt.

§ 6 Technologieplattform „computer modelling“

(1) Die Technologieplattform „computer modelling“ besteht aus einer befristet eingerichteten BIN-Forschergruppe.

(2) ¹Mittels Modelling-Tools werden die am BIN-Forschungsprogramm beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Durchführung ihrer Forschung unterstützt.

²Durch experimentelle Designs sollen Schlüsseltechnologien und Methoden identifiziert werden, die für das Forschungsprogramm von essentieller Bedeutung sind.

§ 7 Arbeits- und Umweltschutz

(1) ¹Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen des Arbeits- und Umweltschutzes, des Gentechnik- und Strahlenschutzrechtes, der Gefahren- und Biostoffverordnung sowie aller übrigen geltenden Vorschriften für die durch die jeweilige Forschergruppe durchgeführte Tätigkeit trägt bei

- a) UMG angehörigen Forschergruppen die jeweilige UMG Instituts- oder Klinikdirektion;
- b) universitären oder außeruniversitären Forschergruppen die jeweilige die Arbeitsleistung zuweisende Einrichtung;

c) gemeinsam genutzten Flächen die jeweilige Leitung der Einrichtung, der die Forschergruppe oder BIN-Forschergruppe angehört, die für den betreffenden Bereich bzw. Raum zuständig ist.

²Sofern die Verantwortung für einen Bereich bzw. Raum aufgrund von mehreren Nutzern nicht zugeordnet werden kann, obliegt grundsätzlich dem Sprecher des BIN die Verantwortung für diesen Bereich.

(2) Zur Wahrnehmung der Verantwortung nach Abs. 1 wird den betreffenden Leitungen diesbezüglich in ihrem Zuständigkeitsbereich Weisungsbefugnis auch gegenüber Personen übertragen, denen sie nicht fachvorgesetzt sind.

(3) ¹Die jeweiligen Inhaber der Verantwortung nach Abs. 1 haben die Verpflichtung sicherzustellen, dass die entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten werden.

²Hierzu gehört insbesondere, dass die in ihrem Zuständigkeitsbereich erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen erstellt und fortgeschrieben, Schutzmaßnahmen festgelegt und die Mitarbeiter entsprechend unterwiesen werden.

(4) Die jeweiligen Inhaber der Verantwortung nach Abs. 1 sind dafür verantwortlich, dass vor Beginn der Tätigkeiten alle dafür notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen sowie notwendige Anmeldungen, Anzeigen und Mitteilungen erfolgt sind.

(5) Innerhalb der Organisation im Arbeits- und Umweltschutz ist für die jeweilige Arbeitsgruppe entsprechend Abs. 1 ein Verantwortlicher zu benennen und dem BIN-Vorstand namentlich mitzuteilen.

§ 8 Finanzierung, Beschaffung

(1) ¹Dem BIN werden durch die UMG zentrale Mittel zur Verfügung gestellt, um den laufenden Betrieb sowie eine Administration zu ermöglichen. ²Die seitens des Landes Niedersachsen finanzierte Erstausrüstung wird ebenfalls aus den zentralen Mitteln unterhalten. ³Sofern seitens der BIN-Forschergruppen eigene Geräte betrieben werden, sind die Folgekosten aus den eingebrachten Mitteln der jeweiligen BIN-Forschergruppe entsprechend § 1 Abs. 5 Satz 1 zu finanzieren.

(2) Für die Technologieplattform „super-resolution imaging“ (TSRI) wird eine Nutzungsordnung verabschiedet, die auch die Beteiligung der Nutzer an den Kosten regelt.

(3) Der Sprecher des BIN-Vorstands bzw. stellvertretend der administrative Koordinator des BIN ist für die zur Verfügung stehenden zentralen Mitteln unterschifts- und anforderungsberechtigt.

(4) ¹Die Forschergruppen nach § 1 Abs. 3 dieser Ordnung, die nicht der UMG angehören, beteiligen sich an den jährlichen Betriebskosten sowie ggf. an weiteren Aufwendungen des BIN entsprechend ihrer Beteiligung (z. B. räumliche Nutzung, Gerätenutzung, etc.). ²Für die Forschergruppe des außeruniversitären Gründungsmitglieds gilt diese Regelung hinsichtlich der jährlichen Betriebskosten nur für den Fall, dass die Forschergruppe im Rahmen von Drittmittelprojekten Mittel einwirbt, durch die die Betriebskosten getragen werden können. ³Das zu entrichtende Entgelt richtet sich nach dem jeweils zugewiesenen Flächenanteil von Labor- und Büroräumen. ⁴Hierüber ist im Vorfeld eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(5) ¹Die BIN-Forschergruppen nach § 1 Abs. 4 dieser Ordnung, die nicht der UMG angehören, beteiligen sich an den jährlichen Betriebskosten sowie ggf. an weiteren Aufwendungen des BIN entsprechend ihrer Beteiligung (z. B. räumliche Nutzung, Gerätenutzung, etc.). ²Das zu entrichtende Entgelt richtet sich nach dem jeweils zugewiesenen Flächenanteil von Labor- und Büroräumen. ³Hierüber ist im Vorfeld eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(6) ¹Die Beschaffung von Großgeräten für das BIN bedarf der Zustimmung des BIN-Vorstands und des Vorstands der UMG. ²Bei Auflösung der an der Beantragung des Großgerätes beteiligten Gruppe ist über den Verbleib des Gerätes zwischen der Universitätsmedizin Göttingen und der universitären oder außeruniversitären Einrichtung, die das Gerät beantragt hat, zu verhandeln. ³Eine Mitnahme von Geräten sowie Einrichtungsgegenständen, die dem BIN als Grundausstattung zur Verfügung gestellt wurden, ist ausgeschlossen.

§ 9 Vorstand

- (1) ¹Die Leitung des BIN obliegt einem Vorstand. ²Er besteht aus 6 Mitgliedern. ³Diese sind:
- qua Amt der Dekan der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. Dieser kann sich im BIN-Vorstand vertreten lassen. Der jeweilige Vertreter kann kurzfristig benannt werden;
 - die Gründungsmitglieder (siehe Anlage), die zurzeit auch den Gründungsvorstand darstellen;
 - ein Vertreter der in § 1 Abs. 4 genannten BIN-Forschergruppen (Sprecher der Gruppenleiter), der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre mit Ausnahme des Sprechers der Forschergruppenleiter, welcher jeweils für ein Jahr gewählt wird. ²Die Verlängerung der Einsetzung auch einzelner Mitglieder ist möglich. ³Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. ⁴Die erste Wahl findet nach drei Jahren statt, nachdem diese Ordnung in Kraft getreten ist. ⁵Bis dahin ist der Gründungsvorstand eingesetzt.
- (3) ¹Der Vorstand wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden stimmberechtigten Mitglieder den Sprecher. ²Dieser muss Mitglied der Universitätsmedizin Göttingen sein.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder aus anderen Fakultäten der Universität und anderen Forschungseinrichtungen und der Industrie in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

§ 10 Aufgaben des BIN-Vorstandes

- ¹Der BIN-Vorstand hat unter Einhaltung der für die UMG geltenden Regelungen alle strukturellen und finanziellen Entscheidungsbefugnisse. ²Dazu gehören insbesondere:
- Bestellung des Auswahlkomitees für die wissenschaftlichen BIN-Forschergruppen,
 - Vorschlag für Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats,
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Förderung der Ziele des BIN,
 - Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung des BIN,
 - Veranlassung einer regelmäßigen Evaluation der wechselnden BIN-Forschergruppen, die im Abstand von drei Jahren erfolgen soll,
 - Unterstützung der BIN-Forschergruppen in der Nutzung von Großgeräten u. ä. der universitären und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen.
- ³Der Sprecher ist der Hausrechtsbeauftragte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der UMG-Hausordnung.

§ 11 Mitglieder und assoziierte Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder im BIN beteiligen sich aktiv mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen an den Zielen und Aufgaben des BIN (siehe §§ 1 und 2) oder übernehmen Aufgaben bzw. Funktionen im Sinne dieser Ordnung. ²Mitglieder des BIN sind:

- qua Amt der Dekan der Medizinischen Fakultät,
- dauerhaft der Gründungsvorstand bzw. die Gründungsmitglieder (siehe Anlage),
- der sich später durch Wahl bildende Vorstand i. S. des § 9 Abs. 2,
- die BIN-Forschergruppenleiter nach § 1 Abs. 4,
- der Leiter des Instituts für Neuroimmunologie nach § 1 Abs. 3 Satz 1,
- die Leiter der Forschergruppen nach § 1 Abs. 3 Satz 2,
- die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 genannten Großgeräteverantwortlichen und
- das dem BIN zugeordnete und aus dessen Mitteln finanzierte Personal.

(2) ¹Assoziierte Mitglieder werden auf Antrag und durch Beschluss des BIN-Vorstandes aufgenommen. ²Sie müssen sich an der Erfüllung der Ziele nach § 1 beteiligen. ³Sie sind keine Mitglieder im Sinne des § 11 Abs. 1.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Wegfall der Mitarbeit an der Erfüllung der Ziele und Aufgaben (siehe Abs. 1) oder durch die Beendigung übernommener Aufgaben bzw. Funktionen im Sinne dieser Ordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten des BIN von grundsätzlicher Bedeutung. ²Sie wird wenigstens einmal im Jahr oder bei Bedarf durch den Sprecher des BIN-Vorstandes einberufen.

(2) Mitglieder im Sinne des § 11 Abs. 1 besitzen ein Stimmrecht.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Beschlussfähigkeit liegt nur vor, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. ³Abstimmungen und Beschlüsse sind, wenn es ein Mitglied verlangt, geheim durchzuführen. ⁴Die Mitgliederversammlung kann auch als Video- oder Telefonkonferenz oder auf sonstigem elektronischen Wege abgehalten werden kann, soweit ordnungsgemäß geladen wurde.

(4) ¹Beschlüsse zur Wahl des BIN-Vorstandes und Änderungen der BIN-Ordnung bedürfen der Zustimmung der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Zur Wahl des BIN-Vorstandes müssen wenigstens 70% der Mitglieder des BIN in der Sitzung der Mitgliederversammlung anwesend sein. ³Die Wahl kann in begründeten Ausnahmefällen auch auf dem in Abs. 3 genannten elektronischen Wege erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, so kann der Beschluss auch schriftlich herbeigeführt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung macht dem BIN-Vorstand Vorschläge zur Bestellung von Mitgliedern für den Wissenschaftlichen Beirat.

(6) ¹Den Vorsitz der BIN-Mitgliederversammlung führt der Sprecher des BIN-Vorstandes oder ein von ihm benannter Stellvertreter. ²Der administrative Koordinator des BIN nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil. ³Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellt der Vorsitzende der BIN-Mitgliederversammlung ein Protokoll.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Zur Beratung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen in Angelegenheiten des Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des BIN wird vom Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt. ²Der Vorstand des BIN kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat mindestens fünf Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Zentrums unter besonderer Berücksichtigung der BIN-Problematik,
- b) Unterstützung des Vorstands und des BIN-Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums,
- c) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des BIN-Vorstands,
- d) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des BIN sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an den Dekan und Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen sowie den Vorstand des BIN zu übermitteln und auf Wunsch des Dekans und Vorstandes mündlich zu erläutern. ²Der Dekan der Universitätsmedizin Göttingen

informiert den Vorstand des BIN, den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät sowie die am BIN beteiligten kooperierenden Einrichtungen über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch den Vorstand des BIN zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts an den Vorstand der UMG.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des BIN, ein mündlicher Bericht der BIN-Forschergruppenleiter sowie der Statusbericht des Vorstands. ²Der Bericht der BIN-Forschergruppenleiter enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen, der BIN-Vorstand sowie die BIN-Forschergruppen- und Forschergruppenleiter teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich und findet ohne die in Satz 1 genannten Personen statt. ²Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand des BIN und dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 14 Änderung der Ordnung

Änderungen der Ordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des BIN-Vorstandes und der Zustimmung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt nach Verabschiedung und Annahme durch den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

Anlage zur Ordnung für das Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration (BIN)

Die Gründungsmitglieder des Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration sind:

Prof. Dr. Silvio O. Rizzoli, Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie,

Universitätsmedizin Göttingen, Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Mathias Bähr, Klinik für Neurologie, Universitätsmedizin Göttingen, Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Christian Griesinger, Abteilung NMR-basierte Strukturbiologie, Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie

Prof. Dr. Ulf Diederichsen, Institut für Organische und Biomolekulare Chemie, Fakultät für Chemie, Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 18.05.2020 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen in seiner Sitzung am 02.06.2020 die Neufassung der Geschäftsordnung des Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration (BIN) gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. § 63 e Abs. 2 Nr. 15 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. Nr. 16 S. 261) genehmigt.

Geschäftsordnung des Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration (BIN)**der****Universitätsmedizin Göttingen bzw. der Medizinischen Fakultät**

Der Vorstand des BIN gibt sich folgende Geschäftsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Geschäftsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

§ 1 Sprecher

(1) ¹Der Sprecher wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands (siehe § 9 Abs. 1 BIN Ordnung) gewählt. ²Er vertritt das BIN nach außen und innen.

(2) ¹Der Sprecher bereitet die Sitzungen des Vorstands vor, leitet diese mit Stimmrecht und schließt diese. ²Bei Eröffnung der Sitzung stellt er die ordnungsgemäße Einladung und

Tagesordnung fest. ³Sind Einladungen und Tagesordnung nicht allen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig zugegangen, so dürfen Beschlüsse über Gegenstände der Tagesordnung nicht gefasst werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

(3) ¹Der Sprecher ruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein (siehe § 12 Abs. 1 BIN-Ordnung). ²Die Tagesordnung ist den Mitgliedern nach § 11 der Ordnung des BIN 14 Tage vor dem Termin mitzuteilen (siehe § 11 der Ordnung des BIN). ³Dies kann schriftlich oder auf dem elektronischen Weg erfolgen.

(4) Der Sprecher stellt in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und legt den Sitzungstermin fest.

§ 2 Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. ²In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Sitzungen einberufen werden. ³Der Antrag muss begründet sein und die im Rahmen der Sitzung zu besprechenden Beschluss- und Beratungsgegenstände im Einzelnen benennen.

(2) Der Vorstand legt den Termin für die nächste Sitzung am Ende der vorausgegangenen Sitzung fest.

(3) ¹Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ²Bei Nichtteilnahme muss an den Sprecher eine Mitteilung ergehen.

(4) Die Sitzungen können in begründeten Ausnahmefällen auch als Video- oder Telefonkonferenz oder auf sonstigem elektronischen Wege abgehalten werden kann, soweit ordnungsgemäß geladen wurde.

§ 3 Tagesordnung

(1) ¹Die Tagesordnung wird von dem Sprecher aufgestellt. ²Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis 10 Tage vor der Sitzung beim Sprecher eingegangen sind.

(2) ¹Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstermin mitzuteilen. ²Dies kann schriftlich oder auf dem elektronischen Weg erfolgen.

§ 4 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

(3) Zu den Sitzungen des Vorstands wird ein Vertreter des Kooperationspartners Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen, Standort Göttingen, ohne Stimmrecht eingeladen.

§ 5 Sitzungsleitung

¹Die Sitzungen des Vorstands werden vom Sprecher geleitet. ²Ist der Sprecher verhindert, so kann er einen Stellvertreter aus dem Vorstand benennen.

§ 6 Beratungs- und Beschlussgegenstände

(1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.

(2) ¹Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. ²Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

§ 7 Beschlussfassung

(1) ¹Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(2) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst (einfache Mehrheit). ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

(3) Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sprecher.

(4) ¹Ein Beschluss kann in dringlichen Ausnahmefällen auch außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. ²Dies kann per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege erfolgen. ³Ein Beschluss über die Durchführung des Umlaufverfahrens kann zuvor in einer Sitzung oder im fraglichen Umlaufverfahren selbst verfasst werden. ⁴Bei Angelegenheiten, über die in geheimer Abstimmung zu beschließen ist, ist den Erfordernissen einer geheimen Abstimmung Rechnung zu tragen. ⁵Mit Übersendung der Beschlussunterlagen stellt der Sprecher den Beschlussgegenstand oder die Beschlussgegenstände zur Abstimmung. ⁶Die Umlauffrist beträgt eine Woche. ⁷Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn

a) er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst wurde und

b) dem Sprecher innerhalb der Umlauffrist von keinem Vorstandsmitglied ein Widerspruch gegen dieses Umlaufverfahren zugegangen ist; ein Widerspruchsrecht kann nicht wahrgenommen werden, wenn die Durchführung des Umlaufverfahrens zuvor in der Sitzung beschlossen wurde.

⁸Andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung herbeigeführt werden. ⁹Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren hat der Sprecher aktenkundig zu machen und im Rahmen der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 8 Niederschrift

- (1) ¹Über die Sitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. ²Das Protokoll muss umfassen:
Datum und Uhrzeit der Sitzung,
eine Namensliste der Teilnehmer,
die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
die Tagesordnung,
Anträge zur Tagesordnung,
die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.
³Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- (2) Das Sitzungsprotokoll ist vom Sprecher zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (4) ¹Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. ²Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung entschieden. ³Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 9 Auslegung dieser Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung oder bei Vorwürfen über Verstöße gegen die Geschäftsordnung entscheidet nach Anhörung der Sprecher.
- (2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
